

# **Vereinsatzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen **Heidelberger Unternehmerinnen**.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung selbständiger Erwerbstätigkeit von Frauen, Unterstützung von Unternehmerinnen durch Information und Erfahrungsaustausch, die Information der Öffentlichkeit über die Unternehmerinnen in Heidelberg und der Region.
- (2) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch regelmäßige Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch, Vortragsveranstaltungen, Unterhaltung einer Internet-Seite, Brainstorming Club und Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 3 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins können Frauen werden, die in der Rhein-Neckar-Region als Selbständige tätig sind (gewerblich oder freiberuflich) oder als Geschäftsführer-Gesellschafterinnen (Aktive Mitgliedschaft)

Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person Fördermitglied werden, die bereit ist, die Heidelberger Unternehmerinnen in der besonderen Zweckbestimmung als Förderverein der selbständigen Erwerbstätigkeit von Unternehmerinnen, zu unterstützen. (Fördermitgliedschaft)

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Jedoch nur an andere ordentliche Vereinsmitglieder und in schriftlicher Form. Die Übertragung des Stimmrechts an Nicht-Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Für die ordentliche Mitgliedschaft ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt der Vorstand. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig, gerechnet ab dem Monat der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes.

Fördermitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, der von dem Vorstand mit dem Fördermitglied individuell vereinbart wird.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) Durch Tod oder durch Auflösung oder durch Beendigung der selbständigen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Geschäftsführer-Gesellschafterstellung.
- (2) Durch Austritt  
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Durch Ausschluss  
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Durch Streichung aus der Mitgliederliste  
Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der

Mitgliederliste hingewiesen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Die Kassenprüferinnen

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, der Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassiererin, sowie zwei weiteren Mitgliedern, deren Tätigkeit in der ersten Vorstandssitzung festgelegt wird.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt bezüglich der Begründung von Verbindlichkeiten im laufenden Geschäftsbetrieb bis zu einem Betrag von 250.--EURO (netto).

In sonstigen Fällen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands, dem die Kassiererin zustimmt, tätig werden darf.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand nach Abs. 1b in einer zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Abrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

### **§ 11 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu berufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) zu bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail Adresse.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimme.

#### **§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, dann unterzeichnet die letzte Versammlungsleiterin die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 15 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins (vgl.§18).
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüferinnen.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung (Kassenprüferinnen). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 16 Keine Umwandlung**

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an Frauen helfen Frauen e.V., Beratungsstelle f. Frauen, Courage, Mannheimer Str. 287 in Heidelberg.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung zur Versammlung sind die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen.

Heidelberg, den 10.12.2009

**Nach dem eingetragenen Original im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg mit Änderungen durch Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 22. April 2009 und 09. Dezember 2009.**